



ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATIONEN

Versicherer	CNA Insurance Company (Europe) S.A.
Adresse	Direktion für Deutschland, Im Mediapark 8, D-50670 Köln (zugleich ladungsfähige Anschrift)
Telefon	+49-(0)221-949986-0
Telefax	+49-(0)221-949986-99

Hauptbevollmächtigter, ständiger Vertreter	Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Malte Dittmann
Eingetragener Hauptsitz	CNA Insurance Company (Europe) S.A., 35F Avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxembourg Website: www.cnaeurope.com
Aufsichtsbehörden	CNA Insurance Company (Europe) S.A. ist zugelassen und reguliert von der Commissariat aux Assurances. Für die Direktion für Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bei der BaFin wird die CNA Insurance (Europe) S.A., Direktion für Deutschland unter der Registernummer 5047 geführt Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Telefon: +49 (0) 228 207 0, Telefax: +49 (0) 228 207 7494, Website: www.bafin.de

Umsatzsteuernehmer	CNA Insurance (Europe) S.A.
Umsatzsteuernummer	667557779
Versicherungssteuernummer	817 / V20000033848
Registergericht, HRB	Amtsgericht Köln, HRB 63197



Vorstände der Gesellschaft (Mitglieder des Verwaltungsrates)	Stuart Wilson Middleton	
	David John Stevens	Carl Anthony Kearney
	John Li (Directors)	David John Brosnan (Chairman)
Hauptgeschäftstätigkeit	Industrieversicherer	

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Für das vorliegende Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Q Tech IT-Haftpflicht FIDO by CNA Stand 04/2018
Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung	<p>Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers richten sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gilt (soweit nicht anders vereinbart):</p> <p>§ 14 VVG - Fälligkeit der Geldleistung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. 2. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können. 3. Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam. <p>§ 106 VVG - Fälligkeit der Versicherungsleistung</p> <p>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.</p>
Gesamtpreis, Einzelheiten zur Zahlung	Den Gesamtpreis, einschließlich Steuern und sonstige Preisbestandteile entnehmen Sie bitte dem individuellen Angebot. Dies gilt auch für Einzelheiten zur Zahlungsweise der Prämien.
Einzelheiten zur Rechtzeitigkeit der Zahlung	Soweit nicht anders vereinbart, gilt: Die Versicherungsnehmerin hat die erste Prämie innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen..
Hinweis auf Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung	<p>Solange die erste Prämie (bei Ratenzahlungen die erste Rate) nicht gezahlt ist, besteht kein Versicherungsschutz für einen eingetretenen Versicherungsfall. Dies gilt nur dann nicht, d.h. trotz Nichtzahlung besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p> <p>Tritt ein Versicherungsfall vor Zahlung der ersten Prämie ein, besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistungen jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie (bei Ratenzahlung die erste Rate) innerhalb der vereinbarten Frist an den Versicherer zahlt.</p>